

Landtag Brandenburg

Rat für sorbische (wendische) Angelegenheiten

Referentin
Birgit Ginkel
Am Havelblick 8
14473 Potsdam
tel./Tel.: (0331) 966 -1157
e-mail/E-Mail: birgit.ginkel@landtag.brandenburg.de

Krajny sejm Bramborska

Rada za serbske nastupnosći

Landtag Brandenburg
- Hauptausschuss -
Am Havelblick 8

14473 Potsdam

pśedsedař/Vorsitzender: Harald Koncak/Harald Konzack
A. Bebelowa droga/August-Bebel-Str. 82
03046 Cottbus/Chóšebuz
tel./Tel.: (0355) 485 76 – 4 26 /– 4 32
faks/Fax: (0355) 485 76 – 4 33
e-mail/E-Mail: serbskarada@gmx.de

Chóšebuz/Cottbus, 09.01.2013

Stellungnahme zum vorliegenden Gesetzentwurf von 9 Abgeordneten zum

Gesetz zur Änderung von Rechtsvorschriften über die Rechte der Sorben/Wenden im Land Brandenburg (Drucksache 5/5401)

Cesćony pśedsedař, luby kolega Holzschuher,

der Rat wünscht Ihnen zunächst alles Gute für das soeben begonnene Jahr und freut sich auf eine weiterhin konstruktive Zusammenarbeit im Geiste der Landesverfassung.

Auf Grundlage der Anhörung im Hauptausschuss zu o.g. Gesetzentwurf und weiterer vorliegender Stellungnahmen und Gutachten möchte Ihnen der Rat die aus seiner Sicht angezeigten Änderungen am vorliegenden Entwurf übermitteln und bittet um freundliche Beachtung.

Pśijaznje strowi

H. Konzack

Die Änderungsvorschläge im Einzelnen:

a) Ziffer 5 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3 Angestammtes Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden

(1) Das angestammte Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden (im Folgenden: angestammtes Siedlungsgebiet) umfasst die Gemeinden und Gemeindeteile, die in der Anlage zu diesem Gesetz festgelegt sind. Änderungen der Gemeindezugehörigkeit berühren nicht die Zugehörigkeit zum sorbischen/wendischen Siedlungsgebiet.

(2) Durch das angestammte Siedlungsgebiet wird der geografische Anwendungsbereich für gebietsbezogene Maßnahmen zum Schutz und zur Förderung der sorbischen/wendischen Identität bestimmt. Im Einzelfall kann das Ministerium des Innern auf Antrag einer Gemeinde, nach Anhörung des jeweiligen Landkreises und des Rates für sorbische/wendische Angelegenheiten gemäß § 5, Ausnahmen von gebietsbezogenen Maßnahmen gewähren.

(3) Der besondere Charakter des angestammten Siedlungsgebietes und die Interessen der Sorben/Wenden sind bei der Gestaltung der Landes- und Kommunalpolitik zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere bei Eingriffen in die Struktur des angestammten Siedlungsgebietes wie Neugliederungen des Gemeindegebietes und Umsiedlungen von Einwohnern. Kann im Zuge einer bergbaubedingten Umsiedlung von Einwohnern einer Siedlung im angestammten Siedlungsgebiet keine geeignete Wiederansiedlungsfläche im angestammten Siedlungsgebiet gemäß § 3 Absatz 2 des Gesetzes zur Förderung der Braunkohle im Land Brandenburg angeboten werden, so erweitert sich das angestammte Siedlungsgebiet um die Wiederansiedlungsfläche, wenn die Mehrheit der Einwohner der Gemeinde bzw. des Gemeindeteils dort ihren neuen Wohnsitz nimmt.

(4) Weitere Gemeinden oder Gemeindeteile, die kulturhistorisch sorbisch/wendisch geprägt sind, können auf Beschluss der Gemeindevertretung beim Ministerium des Innern den Antrag stellen, dass die gebietsbezogenen Maßnahmen für das angestammte Siedlungsgebiet auch auf sie Anwendung finden. Finanzielle Ansprüche gegenüber dem Land entstehen hierdurch nicht. Das Ministerium des Innern trifft seine Entscheidung nach Anhörung des Rates für sorbische/wendische Angelegenheiten gemäß § 5.

(5) Die Kreise Dahme-Spreewald, Oberspreewald-Lausitz, Spree-Neiße und die kreisfreie Stadt Cottbus/Chóšebuz gelten als Heimatkreise der Sorben im Sinne des Gerichtsverfassungsgesetzes.“

Begründung:

- Orientierung an sächsischer Regelung
- Finanzierungsabsatz entfällt, da dies generell geregelt werden muss.
- Bisherige Abs. 2-4 können aufgrund der Festlegung mittels Liste entfallen.
- Abs. 2 entspricht der sächs. Regelung. Diese wurde noch nie in Anspruch genommen, könnte aber bei einigen Gemeinden in der Niederlausitz sinnvoll sein, die bisher nicht zum Siedlungsgebiet zählen.
- Neuer Abs. 4 ist ein Vorschlag, wonach es Gemeinden, die keine Aufnahme in die Liste finden, Möglichkeiten gäbe, sich in Richtung Siedlungsgebiet weiter zu entwickeln (Revitalisierung). Das könnte relevant werden, wenn z.B. eine Gemeinde zweisprachige Beschilderung als Ausdruck der Identität möchte, wegen der Nichtzugehörigkeit womöglich aber nicht dürfte. Diese Diskussion haben wir z.Zt. im Unterspreewald.
- Klarstellung des Abs. 5 wird gebraucht durch unterschiedliche Begrifflichkeiten. Daraus resultiert auch der Fortfall der Gerichte aus § 8.

b) zu Ziffer 7

In Absatz 1 wird „Dachverbänden“ ersetzt durch „einem Dachverband der sorbischen/wendischen Verbände und Vereine“ ersetzt. Absatz 2 des neuen § 4a wird gestrichen und Absatz 3 wird der neue Absatz 2. Der Name des Paragraphen wird in „Sorbische/wendische Verbände“ geändert.

Begründung:

- Anhörung 7.11.12

c) zu Ziffer 8:

In Absatz 2 Satz 1 „Die Dachverbände“ ersetzt durch „Der Dachverband“.

In Absatz 2 der Neufassung von § 5 in Satz 2 nach Sorben/Wenden eingefügt: „mit Wohnsitz im angestammten Siedlungsgebiet“.

Begründung:

- Anhörung 7.11.12

d) Es wird eine Ziffer 9a eingefügt mit folgendem Wortlaut:

„Nach dem neuen § 5a wird folgender § 5b eingefügt:

„§ 5b Landesbeauftragter für sorbische/wendische Angelegenheiten

(1) Der Ministerpräsident setzt einen Beauftragten für Angelegenheiten der Sorben/Wenden ein. Der Dachverband nach § 4a dieses Gesetzes ist vor der Einsetzung des

Landesbeauftragten durch den Ministerpräsidenten anzuhören. Eine Wiederberufung ist zulässig. Die Staatskanzlei unterstützt den Beauftragten bei der Ausübung seiner Tätigkeit.

(2) Der Beauftragte hat die Aufgabe, die Umsetzung und Weiterentwicklung der eingegangenen internationalen und landesrechtlichen Verpflichtungen zum Schutz und zur Förderung der Sorben/Wenden zu begleiten und sicherzustellen. Dabei berät und informiert er die Landesregierung in Fragen der Minderheitenpolitik ressortübergreifend, pflegt und fördert Kontakte zu sorbischen/wendischen Organisationen und Einrichtungen, arbeitet mit Interessenvertretungen der Sorben/Wenden auf Landes-, nationaler und internationaler Ebene zusammen, vertritt das Land in beratenden Gremien beim Bundestag und bei der Bundesregierung. Der Beauftragte unterstützt die Zusammenarbeit und Tätigkeit der kommunalen Beauftragten für Angelegenheiten der Sorben/Wenden.

(3) Zur Wahrnehmung der Aufgaben nach Absatz 2 ist der Landesbeauftragte an allen Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstigen Vorhaben der Landesregierung zu beteiligen, soweit sie die Rechte der Sorben/Wenden berühren.

(4) Jede Person hat das Recht, sich mit Bitten, Beschwerden und Anregungen direkt an den Landesbeauftragten zu wenden.

(5) Ein ehrenamtlicher Beauftragter erhält eine Entschädigung für Aufwand.“

Begründung:

- Die Minderheitenpolitik der Landesregierung der vergangenen Monate verdeutlichen mehr denn je, wie dringend eine gezielte Koordination dieser Angelegenheiten benötigt wird. Damit könnte man die guten Erfahrungen, die bereits in Schleswig-Holstein mit einem ähnlichen Modell gesammelt wurden, umsetzen.

- Gegenüber dem 1. Vorschlag wird an dieser Stelle offen gelassen, ob der Beauftragte haupt- oder ehrenamtlich tätig wird, dafür ist jedoch die Unterstützung durch die Staatskanzlei sowie eine Aufwandsentschädigung im Falle einer Ehrenamtlichkeit neu hinzugekommen. Damit würde eine Konstruktion wie in Schleswig-Holstein möglich.

e) zu Ziffer 12

In Absatz 1, erster und letzter Satz der Neufassung von § 12 wird das Wort „Gerichten“ bzw. „Gerichte“ gestrichen.

Begründung:

- Anhörung 7.11.12 in Verbindung mit Klarstellung in § 3 (vgl. a))

f) zu Ziffer 13

„Absatz 5 der Neufassung von § 10 wird ergänzt um die Worte ‚und regelmäßig darüber Bericht erstattet.‘ Angefügt wird der Satz: ‚Diese Stelle kann das sorbische/wendische Bildungsnetzwerk sein.‘

In Absatz 9, Satz 1 wird ‚mit sorbischem/wendischem Schwerpunkt im Schulprofil‘ ersetzt durch ‚mit niedersorbischsprachigen Angeboten‘. In Satz 2 wird ‚solche Schule‘ durch ‚Schule mit bilinguaem Unterricht in niedersorbischer Sprache‘ ersetzt.“

Begründung

- Anhörung 7.11.12 und Stellungnahme des sorbischen/wendischen Bildungsnetzwerkes

g) zu Ziffer 16

Der letzte Satz in Absatz 2 der Neufassung von § 12 wird gestrichen.

Begründung

- überflüssig

h) zu Ziffer 18

§ 13 a wird wie folgt neu gefasst:

„§ 13a Durchführung des Gesetzes

(1) Das für Inneres zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, die zur Ausführung dieses Gesetzes notwendigen Bestimmungen zu § 3 und § 8 als Rechtsverordnung im Benehmen mit dem zuständigen Ausschuss sowie dem Rat für sorbische/wendische Angelegenheiten des Landtages zu erlassen.

(2) Das für Bildung zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, die zur Ausführung dieses Gesetzes notwendigen Bestimmungen zu § 10 als Rechtsverordnung im Benehmen mit dem zuständigen Ausschuss sowie dem Rat für sorbische/wendische Angelegenheiten des Landtages zu erlassen.

(3) Das für Verkehr zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, die zur Ausführung dieses Gesetzes notwendigen Bestimmungen zu § 11 als Rechtsverordnung im Benehmen mit dem zuständigen Ausschuss sowie dem Rat für sorbische/wendische Angelegenheiten des Landtages zu erlassen.“

Begründung

- Rechtsgutachten

i) zu Ziffer 20:

Die Anlage ist zu überarbeiten. Ein Vorschlag unsererseits geht Ihnen zu einem späteren Zeitpunkt zu.

Begründung:

Durch die abschließende Regelung des angestammten Siedlungsgebietes und Fortfall der Regelung zur späteren Feststellung der Zugehörigkeit sind nunmehr alle Gemeinden, die dazu gehören festzustellen.

j) zu Artikel 6, Ziffer 4:

„die anerkannten Dachverbände nach dem Sorben/Wenden-Gesetz“ wird ersetzt durch „den Dachverband der Sorben/Wenden“.

Begründung:

- Anpassung an SWG-E durch Fortfall des Anerkennungsverfahrens

k) zu Artikel 6, Ziffer 5:

„den anerkannten Dachverbänden der Sorben/Wenden nach dem Sorben/Wenden-Gesetz“ wird ersetzt durch „dem Dachverband der Sorben/Wenden“.

Begründung:

- Anpassung an SWG-E durch Fortfall des Anerkennungsverfahrens

l) zu Artikel 7:

Der Regelungsgehalt bleibt, jedoch befindet sich das Nachfolgesetz des BbgLebiG momentan im parlamentarischen Verfahren. Entsprechend ist der Gesetzesverweis hier anzupassen.

m) zu Artikel 9, Ziffer 1:

„anerkannte Dachverbände der Sorben/Wenden nach dem Sorben/Wenden-Gesetz“ wird ersetzt durch „Dachverband der Sorben/Wenden.“

Begründung:

- Anpassung an SWG-E durch Fortfall des Anerkennungsverfahrens

n) zu Artikel 9, Ziffer 2:

„anerkannte Dachverbände der Sorben/Wenden“ wird ersetzt durch „Dachverband der Sorben/Wenden.“

Begründung:

- Anpassung an SWG-E durch Fortfall des Anerkennungsverfahrens